

ENTWURF

Organisationsstatut

Seniorenrat der Gemeinde Berglen



PRÄAMBEL

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit, wird die männliche Form der Anrede gewählt; gemeint sind männliche und weibliche Personen.

Der Seniorenrat für die Gemeinde ist eine Arbeitsgemeinschaft unabhängiger und ehrenamtlich tätiger Seniorinnen und Senioren. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

Der Seniorenrat ist die Vertretung der älteren Generation in der Gemeinde Berglen und verfolgt ausschließlich gemeinnütze Zwecke. Er tritt für die Interessen älterer Menschen ein und versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und gesellschaftlichem Gebiet in der Gemeinde Berglen.

Inhaltsübersicht:

1.	Name und Sitz	Seite 1
2.	Aufgabe und Zielsetzung	Seite 2
3.	Organe	Seiten 2 -3
4.	Finanzen	Seite 3
5.	In-Kraft-Treten	Seite 3

1. Name und Sitz

Der **Seniorenrat der Gemeinde Berglen** (OSR) ist eine organisatorische selbständige Einrichtung. Er arbeitet in enger Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung und den

Organisationen auf dem Gemeindegebiet, die Seniorenarbeit leisten bzw. deren Tätigkeiten, Angebote für Senioren enthalten. Träger des OSR ist die Gemeinde.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1. Der OSR ist unabhängig, parteipolitisch und weltanschaulich ungebunden. Finanzmittel dürfen nur statusgemäß verwendet werden.
- 2.2. Der OSR sorgt für eine Betreuung älterer Menschen, tritt für die Interessen der Senioren der Gemeinde ein und versteht sich als ein Organ zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch auf allen Gebieten, die das Leben älterer Menschen in der Gemeinde betreffen.
- 2.3. Der OSR macht die Öffentlichkeit, die Kommune, kirchliche Stellen und Verbände der freien Wohlfahrtspflege auf Probleme älterer Menschen aufmerksam und trägt zur Lösung dieser Probleme bei.
- 2.4. Der OSR sorgt für eine Beratung älterer Menschen. Zur Planung in der Gemeinde, bei denen Belange der Senioren berührt werden, bezieht er gegenüber den beteiligten Gremien Stellung und spricht Empfehlungen aus
- 2.5. Der OSR greift Anregungen aus Agende-Gruppen der Gemeinde auf, kooperiert mit vergleichbaren Einrichtungen benachbarter Gemeinden und eng arbeitet mit dem Kreisseniorerrat zusammen.

3. Organe

3.1 Die Seniorenversammlung

3.2 Der Seniorenrat der Gemeinde Berglen (OSR)

3.1 Die Seniorenversammlung

- 3.1.1 Die Seniorenversammlung ist eine Versammlung älterer Menschen der Gemeinde Berglen. Senior im Sinne dieses Status ist jeder Bürger nach Vollendung des 60. Lebensjahrs
- 3.1.2 Die Seniorenversammlung wählt den OSR der aus höchstens sieben Personen beseht. Die Amtszeit des OSR beträgt drei Jahre. Den Vorsitzenden, den Stellvertreter und alle Funktionsträger wählt der OSR selbst.
- 3.1.3 Die Seniorenversammlung findet jährlich und bei Bedarf statt. Sie wird vom Vorsitzenden des OSRs unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens 20 Senioren vorliegt. Einladung und Tagesordnung erscheinen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin im Amtsblatt der Gemeinde Berglen.

- 3.1.4 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
- 3.1.5 Die Seniorenversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig unabhängig von der Teilnehmerzahl. Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3.1.6 Änderungen dieses Status und ein Beschluss zur Auflösung des OSR bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

3.2 Seniorenrat der Gemeinde Berglen (OSR)

- 3.2.1 Der OSR wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und alle weiteren Funktionsträger.
- 3.2.2 Der OSR wird vom Vorsitzenden mindestens viermal jährlich einberufen und tagt öffentlich. Die Tagesordnung darf auch nichtöffentliche Punkte enthalten. Einladungen mit Tagesordnung sind mit einer Frist von zwei Wochen im Amtsblatt der Gemeinde Berglen bekannt zu geben. Zu den Sitzungen sind Vertreter der Gemeinde eingeladen.
- 3.2.3 Der OSR ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem Organisationsstatut sowie aus den Beschlüssen der Seniorenversammlung ergeben.
- 3.2.4 Der OSR kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- 3.2.5 Der OSR kann Aufgaben delegieren und Projektgruppen bilden.

4. Finanzen

Die dem Seniorenrat zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel dürfen ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Statuten verwendet werden. Notwendige Kosten für Veranstaltungen und Aufwendungen des OSR trägt die Gemeinde. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich, sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Spenden an den OSR werden grundsätzlich von der Gemeindeverwaltung entgegengenommen und zweckbestimmt verwendet.

5. In-Kraft-Treten

Das Organisationsstatut tritt am Tag nach der Verabschiedung durch den Gemeinderat in Kraft.